Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur la gestion centralisée de l'offre d'énergie électrique et ordonnance modifiant une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays ; ouverture de la procédure de consultation

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulla gestione centralizzata dell'offerta di energia elettrica e ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese; apertura della procedura di consultazione

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Elektrizitätskommission ElCom
Adresse / Indirizzo	Christoffelgasse 5, 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. März 2025 Laurianne Altwegg Vizepräsidentin Urs Meister Geschäftsführer

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Jan Ritschard, Fachspezialist Recht, jan.ritschard@elcom.admin.ch; 058 469 61 10

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die ElCom begrüsst, dass wie für die nachfrageseitigen Bewirtschaftungsmassnahmen nun auch für die zentrale Bewirtschaftung des Angebots elektrischer Energie ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet wurde.

Aus Sicht der ElCom liegt der Fokus vor allem auf der Vergütung für die Kraftwerke. Aus Sicht der ElCom sollte die Marge dort auf die übliche und bewährte Verzinsung mit dem WACC «Produktion» beschränkt werden. Eine *zusätzliche* Verzinsung der gesamten Kosten eines Kraftwerks von 5.11% lässt sich nicht begründen und ist mit Blick auf die Belastung der Endverbraucher abzulehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 9, 17, 21 und 25 ; Verordnung zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes	Es seien die nicht-anwendbaren Bestimmungen nach der Vernehmlassung auf Fachebene im Detail zu überprüfen und anzupassen.	Mit Inkrafttreten der Bestimmungen des Mantelerlasses haben sich einige materielle Änderungen ergeben. Zu erwähnen sind hier im Zusammenhang mit der Angebotslenkung insbesondere die Ausgestaltung der Grundversorgung und der Energiereserve. Zudem haben sich auch gliederungstechnische Änderungen der Artikel ergeben.
Erläuternder Bericht, Ziffer 3 Seite 4	Es sei Artikel 4 Absatz 6 mit den Erläuterungen abzugleichen.	In Art. 4 Abs. 6 werden die Umwälzkraftwerke als steuerbare Kraftwerke separat aufgeführt. In den Erläuterungen sind sie dagegen nicht erwähnt.
	Artikel 6 Absatz 2 sei wie folgt anzupassen: 2 Sie müssen der nationalen Netzgesellschaft sowie der Elektrizitätskommission (ElCom) die Gestehungskosten pro Kraftwerk für die Erzeugung von elektrischer unverzüglich melden. Die Gestehungskosten sind nach ~~den Weisungen der ElCom~~ stromversorgungsrechtlichen Vorgaben zu berechnen. Ausgenommen von der Meldepflicht nach diesem Absatz sind die Betreiber von Reservekraftwerken. Die Erläuterungen seien wie folgt anzupassen: Die zu meldenden Gestehungskosten richten sich nach den relevanten aktuellen stromversorgungsrechtlichen Vorgaben zu den anrechenbaren Gestehungskosten einer effizienten Produktion, d.h. den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b) sowie Weisungen und Mitteilungen ~~Weisungen~~ der Elcom. ~~Bei der Berechnung der Gestehungskosten werden dabei die Betriebs- und Kapitalkosten einer leistungsfähigen und effizienten Erzeugung sowie die im Zusammenhang damit anfallenden Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen berücksichtigt.~~	Die Formulierungen wurden verallgemeinert, indem nun die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen/Mitteilungen der ElCom erfasst werden.
Artikel 11	Wir beantragen die Umsetzung von Variante 2, d.h. es soll keine *doppelte* Marge für steuerbare Kraftwerke vergütet	Begründung für Variante 2: Die Gestehungskosten einer effizienten Produktion gemäss stromversorgungsrechtlichen Vorgaben enthalten bereits eine Marge in Höhe des WACC

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	Produktion (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 2 StromVV). Diese Berechnung der Gestehungskosten entspricht auch der bisherigen Praxis der ElCom (siehe dazu Weisungen 2/2018 und 2/2024). **Darüber hinaus soll in einer Krisensituation keine künstliche Belastung der Endverbraucher mit einer zusätzlichen Marge erfolgen.** Kritik an Variante 1: Die doppelte Marge wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass so Fehlanreize reduziert werden, da einerseits zu tiefe Preise verbrauchsseitig potenziell zu Mehrverbrauch führen können und andererseits bewirken, dass die Betreiber von steuerbaren Kraftwerken ihre noch verfügbare elektrische Energie vor Inkrafttreten der Angebotslenkung soweit möglich zu hohen Preisen vermarkten. **Diese Argumentation überzeugt nicht**: - Aus rein ökonomischer Sicht können hohe Preise in einer Mangellage theoretisch zwar sinnvoll sein, um entsprechende Anreize zu setzen. Allerdings wäre auch die doppelte Marge viel zu tief für effektive Stromspar-Anreize. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die Endverbraucher in der Grundversorgung und damit rund zwei Drittel der gesamten Nachfrage der Stromtarif für ein Jahr fest ist (Art. 6 Abs. 3 StromVG; Art. 14 der vorliegenden Verordnung). Dies führt dazu, dass diese Endverbraucher die künstliche zusätzliche Marge und damit das Preissignal erst viel später spüren, d.h. wenn sich die Lage vielleicht bereits völlig entspannt hat. Vor allem aber sind bei/mit Einführung der Angebotslenkung auch bereits Verwendungsbeschränkungen und Kontingentierungen in Kraft, wie im erläuternden Bericht auf S. 17 zutreffend ausgeführt wird. Die in Variante 1 in Artikel 11 Absatz 2 enthaltene Eingrenzung der zusätzlichen Marge auf flexible Kraftwerke lässt sich zudem mit einer Begründung über Anreize für Endverbraucher nicht rechtfertigen, da dies

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gleichermassen für nicht flexible Kraftwerke gelten müsste. - Der in Variante 1 vorgesehene doppelte WACC wäre zudem ebenfalls zu tief, um zu verhindern, dass Betreiber von flexibel einsetzbaren Kraftwerken und Speichern ihre noch verfügbare elektrische Energie vor Inkrafttreten der Angebotslenkung soweit möglich zu hohen Preisen vermarkten. So zeigen etwa die Erfahrungen aus 2022, dass marktbasierte Knappheitspreise auf ein Mehrfaches der Kraftwerkskosten ansteigen können. Der doppelte WACC während einer Angebotslenkung hätte in diesem Kontext keine relevanten Effekte auf den Kraftwerksbetrieb zuvor. Schliesslich stellen sich auch Verteilungsfragen, wenn künstlich hohe Preise ausschliesslich über hohe Margen für die Produzenten erreicht werden. Ausgehend davon, dass das weitgreifende Instrument einer Angebotslenkung in einer für die Gesellschaft und Wirtschaft äusserst angespannten Phase (Krise, Katastrophe, Krieg etc.) zum Einsatz käme, wäre eine solche Zusatzmarge zuhanden der Kraftwerksbetreiber auch öffentlich schwer zu rechtfertigen. - Die künstliche zusätzliche Marge gemäss Variante 1 ist zudem willkürlich gewählt und daher ohne sachlichen Bezug zu der im erläuternden Bericht angeführten Begründung: So orientiert sich die Marge an den jährlich vom BFE publizierten kalkulatorischen Zinssätzen für Förderinstrumente für erneuerbare Energien (WACC), obwohl ein WACC ja bereits in den Gestehungskosten gemäss Weisung ElCom enthalten ist. Ein WACC wird zudem auf den Kapitalkosten berechnet. In Variante 1 wird aber – ohne irgendeine sachliche Begründung – dieser Zinssatz auf die gesamten Gestehungskosten (d.h. auch die Betriebskosten) der Kraftwerke angewandt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Erläuternder Bericht zu Artikel 14	Der Text sei wie folgt anzupassen: Für feste Endverbraucher (Endverbraucher in der Grundversorgung gemäss Art. 6 Abs. ~~2~~ 1 StromVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. f StromVV) gelten weiterhin die jährlich vom Verteilnetzbetreiber (VNB) festgelegten Energie- und Netznutzungstarife.	Art. 6 Abs. 2 definiert nur die festen Endverbraucher. Zur Grundversorgung gehören aber auch die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten.
Artikel 15 und erläuternder Bericht	Es sei zu prüfen, ob die Unterscheidung zwischen Rückliefervergütungen der Verteilnetzbetreiber und marktlichen Vergütungen von Kraftwerken unter 10 MW gerechtfertigt ist. Es sei folgende Anpassung vorzunehmen: Die Betreiber von nicht zentral bewirtschafteten Kraftwerken ~~mit einer Leistung von weniger als 10 Megawatt~~, die ihre Energie direkt vermarkten, werden nach den nach Artikel ~~10~~12 ~~Absatz 2~~ berechneten durchschnittlichen Kosten pro kWh vergütet.	Rückliefervergütungen nach EnG werden primär ebenfalls vertraglich festgelegt, nur im Streitfall gilt die gesetzliche Vergütung (Art. 15 Abs. 3 EnG). Es liegt somit eine gewisse Ungleichbehandlung zu Dritten vor, da nur für letztere zwingend die vorgesehene Vergütung zur Anwendung kommt. Diese Anpassung wäre konsequent. Es ist denkbar, dass es Kraftwerke über 10 MW gibt, welche nicht zentral bewirtschaftet werden, etwa aufgrund der Ausnahmen in Artikel 2 Absatz 2 (z.B. Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen). Nach dem Sinn der Regelung müsste die Entschädigung auch für solche Kraftwerke gelten. Beim Verweis hat sich wohl ein Fehler eingeschlichen (es wird auf die durchschnittlichen Kosten pro kWh Bezug genommen, welche nicht in Artikel 10 Absatz 2, sondern Artikel 12 Absatz 1 geregelt werden.
Artikel 29 Artikel 25	Es sei eine Bestimmung im folgenden Sinn aufzunehmen: [2] Die mit dem Vollzug betrauten Behörden und Organisationen übermitteln einander die notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten wie Geschäftsgeheimnissen. Die Artikel 26 StromVG und 57s Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) sind in die Liste der nicht anwendbaren Bestimmungen (sofern im Widerspruch mit der Verordnung) aufzunehmen.	Die Pflicht zur Bekanntgabe der Daten für die Aufgabenerfüllung sollte für die Geltungsdauer der Verordnung explizit geregelt werden. Auch besonders schützenswerte Daten juristischer Personen sollen generell (d.h. nicht nur im Einzelfall aufgrund einer entsprechenden Prüfung) bekanntgegeben werden dürfen.